

Anschrift der Ordnungsbehörde:

**Stadt Bad Mergentheim
Sachgebiet 32
Bahnhofplatz 1
97980 Bad Mergentheim**

Eingangsstempel

Anmeldung des Betriebes einer Straußwirtschaft

I. Persönliche Angaben:

Name und Vorname des hauptberuflichen Winzers:	
Wohnanschrift (Straße, PLZ, Ort):	Wohnanschrift ist auch Betriebsanschrift: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Betriebsanschrift (Straße, PLZ, Ort):	
Telefon-Nr.:	Telefax-Nr.:
Sind Sie hauptberuflich im eigenen Weinbau tätig?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird neben der Tätigkeit des Winzers auch noch die Tätigkeit eines Weinhändlers oder Weinkommissionärs ausgeübt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

II. Angaben zum Betrieb:

Anschrift der Betriebsräume der Straußwirtschaft: (siehe umseitig unter Nr. 3)
Wer ist Eigentümer des vorgenannten Grundstücks bzw. Anwesens: (4)	<input type="checkbox"/> Antragsteller <input type="checkbox"/>
Werden bzw. wurden die Räume für den Ausschank angemietet ? (4)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Es sind folgende Toiletten vorhanden: (8) Damentoilette(n). Herrentoilette(n) Urinale
Werden außer selbst erzeugtem Wein noch andere Weine ausgeschenkt? (1)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Welche Speisen werden angeboten ? (2)
Betreiben Sie oder Ihr Ehegatte bzw. Lebensgefährte oder im Haushalt lebende Familienangehörige eine Schankwirtschaft ? (5)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Werden von Ihnen oder Ihrem Ehegatten bzw. Lebensgefährten oder im Haushalt lebenden Familienangehörigen Fremdenbetten vermietet? (5)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, genaue Angabe der Bettenzahl:Betten
In welcher Zeit soll die Straußwirtschaft betrieben werden? (6)	vom: bis: und vom: bis:
Zur Straußwirtschaft gehört auch eine Außenfläche (Gartenlokal)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Ich erkläre, dass die vorgenannten Angaben richtig und vollständig sind. Die umseitigen auszugsweisen gesetzlichen Bestimmungen habe ich zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Gaststättengesetzes (GastG) sowie der Gaststättenverordnung (GastVO) werden von mir beim Betrieb der Straußwirtschaft beachtet. Mir ist bewusst, dass unrichtige Angaben zum Widerruf des Betriebes der Straußwirtschaft führen kann und einen Bußgeldtatbestand darstellen.

Die Anzeige für die Inbetriebnahme der Straußwirtschaft ist mindestens zwei Wochen vor Beginn bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zell/Mosel einzureichen:

Ort und Datum:	Unterschrift des Antragstellers:
----------------	----------------------------------

Liste über die in meiner Straußwirtschaft zum Ausschank bestimmten Weine

lfd. Nr.	Bezeichnung des Weines (Lagenbezeichnung und Qualitätsstufe)	Jahrgang	Menge in Liter
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den vorgenannten und zum Ausschank in meiner Straußwirtschaft bestimmten Weine ausschließlich um selbsterzeugte Produkte handelt.

Ort und Datum:

Unterschrift des Antragstellers:

Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen für Straußwirtschaften

- (1) Es darf nur selbsterzeugter Wein ausgeschenkt werden.
Nach § 6 Gaststättengesetz (GastG) sind jedoch auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen.
- (2) **Nach § 12 der Gaststättenverordnung (GastVO) dürfen nur einfach zubereitete Speisen verabreicht werden. Die Zubereitung darf keine besonderen Fertigkeiten, wenig Zeit und Mühe erfordern (z.B. heiße Würstchen, Rippchen mit Sauerkraut, Fertiggerichte einfachster Art). Die Speisen müssen vom Ausschenkenden im Schankraum verabreicht werden.**

§ 11 Gaststättenverordnung (GastVO):

- (3) Der Ausschank ist nur in Räumen zulässig, die am Ort des Weinbaubetriebes gelegen sind.
- (4) Der Ausschank darf nicht in Räumen stattfinden, die eigens für diesen Zweck angemietet sind.
- (5) Eine Straußwirtschaft darf nicht mit einer Schank- und Speisewirtschaft oder einem Beherbergungsbetrieb verbunden werden.
- (6) Straußwirtschaften dürfen nur innerhalb vier zusammenhängender Monate oder in zwei zusammenhängenden Zeitabschnitten von insgesamt vier Monaten im Jahr betrieben werden.
- (7) Auch für Straußwirtschaften gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Sperrzeit.
- (8) Die Toiletten müssen in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht ausreichend sein.

Der Betrieb einer Straußwirtschaft kann aufgrund § 16 Gaststättengesetz (GastG) untersagt und die Fortsetzung verhindert werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Gaststättengesetz die Versagung einer Erlaubnis rechtfertigen würden.

Sofern die Voraussetzungen für eine Straußwirtschaft nicht eingehalten werden können, empfehlen wir eine Erlaubnis nach § 2 des Gaststättengesetzes zu beantragen.